

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 44 (zwischen Braunschweiger Straße und Mittelstraße) der Stadt Peine

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Peine vom 8. 12. 1955 und seiner danach erfolgten Änderungen, genehmigt durch den Herrn Regierungspräsidenten am 9. 7. 1956/20. 6. 1962, entwickelt worden.

Die von der Bebauungsplanung erfaßten Flächen sind im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt.

Der Bebauungsplan setzt die Flächen für den Bau einer Tankstelle, eines Ladens sowie die Gemeinbedarfsfläche zur Anlegung eines in diesem Gebiet erforderlichen Kinderspielplatzes fest.

I. Vorgesehene Neuordnungemaßnahmen

- 1. Ordnung der Bebauung
- 2. Bodenordnende Maßnahmen.

Die Gemeinbedarfsflächen zur Verbreiterung des Weges sowie für die Anlegung des Kinderspielplatzes sind in das Eigentum der Stadt Peine zu übernehmen.

II. Einzelheiten der Durchführung

- 1. Der Zeitpunkt für die Durchführung der Einzelmaßnahmen wird jeweils besonders bestimmt.
- 2. Kanalisation und Versorgungsleitungen sind im Straßenraum vorhanden.

III. Verteilung der Kosten

Die Kosten der Erschließung werden auf ca. 50 000,-- DM geschätzt. Die Verteilung der Kosten ist durch das Ortsstatut geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

- 1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden.

2. Art und zulässiges Höchstmaß der baulichen Nutzung sind im Bebauungsplan angegeben.
3. Für die Stellung der Häuser zur Straße sind die Angaben im Bebauungsplan verbindlich.
4. Die Baulinien sind bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.
5. Gemäß Rd.Erl.d.Nds. MfVfUK vom 27. 8. 1962 (Nds. Min.Bl. 1962 S. 781) sind die Belange des Verkehrs berücksichtigt worden.

Peine, den 25. 5. 1965

Bürgermeister .

Gebauer



Städtedirektor.

Mink

J. 1. K.